Liebe Pfadfinder, liebe Eltern,

Unsere erste, große Herbstfahrt wird in der ersten Ferienwoche der Herbstferien stattfinden. Wir fahren in das Pfadfinderhaus der DPSG in Gieboldehausen im Harz.

Wir starten am Samstag, den **03.10. um 11:00 Uhr** in der Gemeinde St. Bonifatius. Gegen 15:00 Uhr werden wir am Samstag, den 10.10. wieder an der Gemeinde ankommen. Der Fahrtenbeitrag beträgt **90€.**

Für alle Fragen zu der Fahrt (Wo schlafen wir, welche Schuhe, putzen auch alle Kinder die Zähne, etc.) findet am **22.09. um 18:30 Uhr, im Anschluss an die Gruppenstunde,** in den Gruppenräumen der Wölflinge ein Elternabend statt.

Es lohnt sich mitzufahren! Komm‘ mit und melde Dich schnell an!

Dazu einfach die folgende Seite ausfüllen und zusammen mit dem Fahrtenbeitrag in einem Briefumschlag bei den Wö-Leitern abgeben. Alternativ kann der Beitrag auch auf unser Konto überwiesen werden.

Bitte bringt zur Fahrt zusätzlich den Impfpass und Krankenversichertenkarte in einem beschrifteten Umschlag und 3x Kaltverpflegung (Wir werden Euch und Euren Eltern noch mitteilen, was genau das sein soll, z.B. 1 Packung Käse, Butter, Wurst, Marmelade oder ähnliches.) mit. Alle elektronischen Geräte werden bitte zu Hause gelassen (Ausnahmen: Taschenlampe und Fotoapparat).

Weitere Informationen bekommt Ihr von Euren Leitern.

Gut Pfad!
Eure Wölflingsleiter

Hamburg, den 8. September 2020

Siedlung Wilder Weiher
DPSG
c/o Katholische Gemeinde St. Bonifatius
Am Weiher 29
20255 Hamburg

E-Mail info@ dpsg-eimsbuettel.de
www.dpsg-eimsbuettel.de

Kontoverbindung:
DKM Darlehnskasse Münster eG
IBAN DE 57 4006 0265 0010 1119 00
BIC: GENODEM1DKM

Stammesvorstand
Maike Schenzler
Jan-Christoph Reul

Ansprechpartner der Stufen
Wölflinge
Jan-Christoph Reul
Tel.: 0172 43 06 721

Elternvertreter
-

„Lumpenliste“

- Fahrtenbeitrag (falls noch nicht bezahlt)
- Impfpass & Krankenversichertenkarte im Briefumschlag
- Kaltverpflegung (siehe Anmeldung)

- Kluft und Halstuch
- Juja
- Schlafsack
- Isomatte
- Schlafsachen
- Poncho und/oder Regenzeug
- Kochgeschirr, Besteck
- Trinkflasche
- Becher
- Brotbrett
- Fahrtenmesser (im Rucksack, bei Wölflingen nur mit feststehender Klinge)
- Taschentücher
- Unterwäsche
- Strümpfe
- T-Shirts
- Fahrtenhose (mit Seitentaschen)
- Kopfbedeckung, Sonnencreme
- Mückenspray
- feste Schuhe, keine Sneakers!
- Persönliche Dinge
- Medikamente
- Kuscheltiere
- Badesachen (Badeanzug / Badehose)
- Handtuch
- Kulturtasche
    - Zahnbürste
    - Zahnpasta
    - Waschlappen
    - Shampoo
    - Kamm oder Bürste
    - Kein Fön, Rasierapparat o.ä.

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie ist nur ein Anhaltspunkt.

Anmeldung

Hiermit melden wir unser Kind verbindlich zur Fahrt nach Gieboldehausen vom 03.10. bis 10.10.20 an. Der **Fahrtenbeitrag beträgt 90€** und ist spätestens zu Fahrtantritt in Bar beim Leiter abzugeben.

Name, Vorname des Kindes	
Straße, PLZ und Ort	
Notfall-Telefon-Nr.	
Mein Kind isst	◯ Vollkost ◯ Vegetarisch
Letzte Tetanusimpfung	
Mein Kind hat folgende Allergien/Unverträglichkeiten/Besonderheiten	
Regelmäßige Medikamenteneinnahme (bitte Medikamentenplan anhängen)	

☐ **Folgendes Einverständnis ist Teilnahmevoraussetzung:** Meine/unsere Kinder dürfen nur an der Herbstfahrt teilnehmen, wenn diese keine Krankheitssymptome aufweisen und ich/wir und weitere in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen keine Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen. Es bestand kein wissentlicher Kontakt zu Personen, die akut mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder der Kontakt bestand aus beruflichen Gründen.
Das Hygienekonzept der Siedlung Wilder Weiher für Gruppenstunden ist für die Herbstfahrt ebenfalls gültig.

Hinweise zur Eigenerklärung:
Bei Kindern ist die Art und Ausprägung der Krankheitssymptome unerheblich. Elternteile bzw. andere Personen aus häuslicher Gemeinschaft dürfen keine Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen. Für im medizinischen und pflegerischen Bereich Tätige sind Kontakte mit infizierten Patienten im Rahmen ihrer Berufsausübung unvermeidlich. Hier kann davon ausgegangen werden, dass durch Arbeitgeber und Beschäftigte selbst die notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes sichergestellt werden.

☐ **Folgendes Einverständnis ist Teilnahmevoraussetzung**: Ich erlaube, dass mein Kind in 3er-Gruppen auch allein ein Gelände erkunden darf. Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Anordnungen der Gruppenleiter vorzeitig nach Hause geschickt werden kann (die Kosten hierfür habe ich zu tragen). Der Teilnehmerbeitrag wird in solchen Fällen nicht (auch nicht teilweise) erstattet. Bei Schäden, die eindeutig auf das Verhalten des Teilnehmers/der Teilnehmerin zurückzuführen sind, behalten wir uns vor, die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

☐ **Folgendes Einverständnis ist Teilnahmevoraussetzung**: Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich einverstanden, dass meine Daten/die Daten meines Kindes elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden von der DPSG nur für verbandliche Zwecke genutzt.

☐ **Folgendes Einverständnis ist Teilnahmevoraussetzung**: Das Merkblatt mit der Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) habe ich gelesen und werde es befolgen.

☐ **Optional:** Ich erkläre mich damit einverstanden, dass im Rahmen der Aktion Bilder und/oder Videos von den Teilnehmern gemacht werden und zur Veröffentlichung auf der

- Internetseite der Siedlung Wilder Weiher (www.dpsg-eimsbuettel.de)
- Facebook-Seite der Siedlung
- Instagram-Seite der Siedlung

verwendet und zu diesem Zwecke auch abgespeichert werden dürfen. Die Fotos und/ oder Videos dienen der Öffentlichkeits- und/oder Elternarbeit der Siedlung.
Diese Einverständniserklärung ist freiwillig und kann gegenüber der Siedlung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sind die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung soweit dies dem Veranstalter möglich ist. Ich bin mir darüber im Klaren, dass Fotos und/oder Videos im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Es kann trotz aller technischer Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden, dass solche Personen die Fotos und/oder Videos weiterverwenden oder an andere Personen weitergeben.

☐ **Optional:** Im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalls bevollmächtige ich die Fahrtenleitung, wenn ich nicht direkt zu erreichen bin, in meinem Auftrag das Einverständnis zu notwendigen ärztlichen Behandlungen zu geben. Die Lagerleitung wird sich nicht gegen ärztliche Ratschläge entscheiden.

_____

Ort, Datum und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch.

Sehr geehrte Eltern,

am 1. Januar 2001 ist in Deutschland das Infektionsschutzgesetz in Kraft getreten. Ein Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes enthält besondere Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen. Zu diesen Gemeinschaftseinrichtungen zählen auch Ferienfreizeiten wie unsere Wochenendfahrten. Das Infektionsschutzgesetz trägt mit diesem Abschnitt dem Umstand Rechnung, dass dort wo Kinder und Jugendliche täglich miteinander und mit den betreuenden Erwachsenen in engen Kontakt kommen, begünstigende Bedingungen für die Übertragung von Krankheitserregern bestehen können. Neben anderen vorbeugenden Maßnahmen zur Infektionsverhütung, verpflichtet das neue Gesetz die Leitung unseres Sommerlagers die nachfolgende Information an die Eltern unserer Teilnehmer weiterzugeben:

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und an unserem Ferienlager teilnimmt, kann es andere Kinder oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht an unserer Ferienfreizeit teilnehmen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar- ,Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die die Teilnahme an unserer Ferienfreizeit nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie andere Lagerteilnehmer oder Betreuer anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes an einer Ferienfreizeit teilnehmen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall müssen Sie die Leitung unserer Ferienfreizeit über die Erkrankung informieren. Die Freizeitleitung wird dann mit dem Gesundheitsamt klären, ob Ihr Kind ggf. zu Hause bleiben muss.

Wann ein Teilnahmeverbot für Ferienfreizeiten für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Teilnahmeverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Bei Auftreten von Infektionskrankheiten, wie z. B. Magen-Darm-Erkrankungen während des Lagers, sehen wir uns zum Schutz der anderen Ferienlagerteilnehmer Ihr Kind nach Hause in Ihre Betreuung zu schicken. Sie sind dann ggf. verpflichtet Ihr Kind auf Ihre Kosten abzuholen, oder einen Transport zu organisieren.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen, soweit wie es uns möglich ist, gerne weiter.

Hygienekonzept für Jugendverbandsarbeit trotz COVID19
Siedlung Wilder Weiher

Zweck, Stand und Geltungsbereich

Um junge Menschen in der Kinder- und Jugendarbeit vor den Auswirkungen der Corona-Pandemie zu schützen, sind gemäß HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (Stand: 01.07.2020) unter anderen alle Stämme, die Gruppenstunden durchführen wollen, dazu verpflichtet, ein schriftliches Schutzkonzept vorweisen zu können. Es geht sowohl um die Hygiene in der Gemeinde als auch um die der Teilnehmenden und weiterhin darum, was in bestimmten Situationen zu tun ist.
Alle Stammesmitglieder sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz bzw. die des Robert-Koch-Instituts (RKI) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu beachten.
Dieses Hygienekonzept stammt als Vorlage vom DPSG Diözesanverband Hamburg und wurde von der Siedlung Wilder Weiher auf die örtlichen Begebenheiten angepasst. Dafür wurde die Vorlage mit Stand vom 17.06.2020 verwendet.
Dieses Hygienekonzept gilt für Gruppenstunden der Wölflings- und Jungpfadfinderstufe. Diese Version des Konzepts gilt, bis eine neue im Stammesverteiler versandt und in den Gruppenräumen ausgehängt wird. Treffen, an denen überwiegend Volljährige oder ausschließlich Gruppenleiter*innen teilnehmen, finden weiterhin nicht oder ersatzweise digital statt, es sei denn, es handelt sich um eine **Gruppe mit unter 10 Personen** oder aus nur zwei Haushalten – dann können Treffen, auch ohne Abstandsgebot, stattfinden. Für Tagesaktionen, Fahrten und Lager sind eigene Konzepte zu erstellen.

Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionsgefahren

Grundsätzliches

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Atemwege, aber auch indirekt über Hände, die dann mit Mund, Nase oder den Augen in Kontakt gebracht werden. Eine Übertragung über Oberflächen (Schmierinfektion) gilt derzeitig als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Bedingungen für die Wiederaufnahmen des Gruppenstundenbetriebs

Gruppenstunden können in festen Gruppen stattfinden. Dabei ist die **Gruppengröße unbeschränkt**. Die Gruppen müssen fest sein und beibehalten werden, sie dürfen also **nicht durchmischt** werden.
Halten sich andere Gruppen zur gleichen Zeit in einer Gemeinde auf, muss es gute Absprachen geben. Es muss sichergestellt werden, dass sich die Gruppenmitglieder **nicht begegnen**, z. B. beim Ankommen oder bei Toilettengängen. Dazu ergibt es Sinn, Zeiten abzusprechen, Veranstaltungsbeginne und -enden zeitversetzt zu legen und das Programm der jeweiligen Gruppen miteinander abzusprechen.
Nutzen mehrere Gruppen dieselben Räumlichkeiten sollten die u. g. Hygienemaßnahmen (z. B. Abwischen von Oberflächen) bereits nach einer Gruppenstunde durchgeführt werden (s. u. bzgl. Dokumentation).
Wer Symptome einer Atemwegserkrankung (also z. B. einer Erkältung zeigt), **darf nicht an Gruppenstunden teilnehmen bzw. muss sofort nach Hause gehen.** Zu diesen Symptomen gehören: Fieber, Durchfall oder Erbrechen, Störung des Geschmacks-/Geruchssinnes, Halsschmerzen, Gliederschmerzen. Auf dieses Betreuungsverbot für Erkrankte muss durch schriftliche oder bildliche Hinweise gut erkennbar aufmerksam gemacht werden.
Innerhalb der Gruppe ist **kein Sicherheitsabstand** vorgeschrieben**,** nichtsdestotrotz ergibt es weiterhin Sinn, möglichst häufig 1,50m Abstand zueinander zu halten**.** Berührungen, wie Umarmungen oder der Handschlag zum Pfadfindergruß, sind weiter zu vermeiden. Bei bewegungsintensivem Programm ist es sinnvoll, den Abstand zu erhöhen. Spiele, die sonst mit Berührungen funktionieren (insb. „Ticken") lassen sich stattdessen z. B. mit Poolnudeln oder geworfenen Tischtennisbällen spielen. **Singen ist in Innenräumen nicht gestattet**.

Zu Personen, die nicht der Gruppe zugehörig sind, muss weiterhin der Abstand von 1,5m eingehalten werden. Programm, das diesen Abstand unterschreitet, ist nicht möglich.
Alle Mitglieder müssen sich **regelmäßig und sorgfältig die Hände waschen** (siehe www.infektionsschutz.de/haendewaschen). Vor Beginn der Gruppenstunde sollten alle Teilnehmenden ihre Hände (mit Abstand zueinander) waschen; nach Ende der Gruppenstunde ebenso. Bestenfalls werden an allen Waschbecken kindgerechte Anleitungen zum Händewaschen aufgehängt.
Alle Mitglieder müssen die **Husten- und Niesetikette** einhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten und von anderen Personen wegdrehen.
Auf gemeinsames Essen und Trinken sollte verzichtet werden.
Alle diese Regeln müssen stufen-, also altersgerecht mit den Kindern und Jugendlichen besprochen werden.

Anwesenheitsliste

Es sollte, um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können, zu jeder Gruppenstunde eine **Anwesenheitsliste** geführt werden. Im Falle der DPSG brauchen dabei nicht jedes Mal die Daten der Teilnehmenden aufgenommen werden, da diese ja in der NaMi hinterlegt sind – es braucht aber jeweils das Datum und die Anfangs- und Enduhrzeiten der Veranstaltung. Es sollte aber sichergestellt sein, dass für jede Gruppe eine Liste existiert, die klar macht, welche Kinder oder Jugendlichen und welche Leiter*innen an einem Tag anwesend gewesen sind. Da **jede Liste nur vier Wochen aufbewahrt** und dann vernichtet werden soll, ergibt es Sinn, für jede Gruppenstunde eine neue Liste anzufangen. Veranstaltungsteilnahme ohne erhobene Kontaktdaten ist nicht möglich.

Innenräume und Außenanlagen

Sofern vorhanden, sollten **möglichst immer Flächen im Außenbereich** genutzt werden.
Es muss in benutzten Räumen jeder Zeit Aufsicht gewährleistet sein, um die Teilnehmenden in der Einhaltung der Hygieneregeln zu kontrollieren.
Regelmäßig, mindestens stündlich, müssen **genutzte Gruppenräume komplett durchgelüftet** werden (also mindestens zehn Minuten lang). Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend. Diese Maßnahme dient dem Austausch der nach und nach kontaminierteren Luft. **Kann ein Raum nicht richtig gelüftet werden, ist er nicht zu nutzen.**
Nach jedem Gruppenstundenbetrieb müssen die Leiter*innen **alle eventuell kontaminierten Oberflächen reinigen**, dazu reicht gewöhnliches Reinigungsmittel. Unbedingt zu reinigen sind:

- Türklinken und Griffe an z. B. Fenstern und Schubladen
- Umgriff der Türen (da man diese oft anfasst, um die Tür weiter zu öffnen oder zu schließen)
- Treppengeländer und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische und andere gemeinschaftlich genutzte Oberflächen (Tresen, Fensterbänke, niedrige Regalbretter)
- Spiel- und Arbeitsmaterialien (Bälle, Scheren usw.)

Spiel- und Arbeitsmaterialien, die von mehreren Personen berührt werden würden und die sich nicht zuverlässig reinigen lassen, sollten vermieden werden. Die Gruppenmitglieder können ersatzweise angehalten werden, nötiges Material, also bspw. Scheren oder Kleber, selbst mitzubringen.
Reinigungsmaßnahmen von Räumen und Materialien sollten in einer fortlaufenden Liste dokumentiert werden.

Sanitärbereich

In allen Sanitärräumen müssen **Flüssigseifenspender und Einweghandtücher** bereitgestellt sein. An den Türen zu den Sanitärräumen muss darauf hingewiesen werden, dass nur eine der Raumgröße angemessene Zahl an Personen den Raum zeitgleich benutzen darf, falls die Sanitärräume auch von nicht der Gruppe zugehörigen Personen genutzt werden.
Nach jedem Gruppenstundenbetrieb müssen durch die Gruppenleiter*innen **alle Sanitärbereiche gereinigt werden**. Alternativ kann natürlich auch mit der Gemeinde eine entsprechend höhere Reinigungsfrequenz abgesprochen werden.

Reinigungsmaßnahmen von Sanitärbereichen sollten ebenfalls in einer fortlaufenden Liste dokumentiert werden.

Personen in Risikogruppen

Leiter*innen und Teilnehmer*innen, die zu Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schwereren Krankheitsablauf haben, sollten **nicht oder nur nach einer ärztlichen Risikoabwägung an Gruppenstunden teilnehmen**. Zu dieser Personengruppe gehören nach aktuellem Kenntnisstand Personen über 60 Jahren und Personen mit einer der folgenden Vorerkrankungen:

- Erkrankungen des Herzens (z.B. koronare Herzerkrankung, Herzklappenfehler, Bluthochdruck),
- Erkrankungen oder chronische Erkrankungen
- der Lunge (z. B. COPD),
- der Leber,
- der Niere,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- Krebserkrankungen,
- Geschwächtes Immunsystem (entsprechende Erkrankung oder Medikamenteneinnahme)

Verantwortlichkeiten, Kommunikation und Dokumentation

Es obliegt den Leiter*innen, dafür zu sorgen, dass alle Kinder und Jugendlichen alle Hygieneregeln sorgfältig umsetzen. Der **Stammesvorstand ist jeweils verantwortlich** für die Einhaltung der behördlichen Regelungen und dieses Konzepts. Für jede Gruppe muss eine **Auskunftsperson** benannt sein, die zu den Gruppenstunden anwesend ist und im Falle von Kontrollen Nachfragen beantworten kann.

Stufe	Auskunftsverantwortliche Person
Biber	-
Wölflinge	Jan-Christoph Reul
Jungpfadfinder	Alexander Nickel
Pfadfinder	-
Rover	-

Sollte ab dem Beginn des Gruppenstundenbetriebs bei einem Kind, Jugendlichen oder bei Leiter*innen der **begründete Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung** bestehen, sind das örtliche **Gesundheitsamt** und der **Diözesanvorstand** zu informieren.
Alle **Stammeseltern bzw. erwachsene Mitglieder** müssen vor der ersten Gruppenstunde über die Hygienemaßnahmen aufgeklärt werden. Sie sollten dieses Konzept zugesandt bekommen und über Änderungen kurzfristig informiert werden.
An allen Eingängen der Gemeinde muss es einen **Aushang** mit dem Hinweis auf dieses Konzept geben. Dieser Aushang sollte auch über die gängigen, o. g. Hygieneregeln aufklären und darauf hinweisen, dass Nichtfolgeleistung zum Ausschluss aus dem Gruppenstundenbetrieb führen.

Aktualisierung des Hygienekonzepts

Der DPSG Diözesanverband Hamburg versorgt die Stämme auch weiterhin möglichst zeitnah mit Informationen bezüglich der Corona-Pandemie, die pfadfinderische Aktivitäten betreffen. **Das entlässt die Stämme jedoch nicht aus der Pflicht, sich ebenfalls regelmäßig zu informieren.**
Bei neuen Erkenntnissen zu den Übertragungswegen und Präventionsmaßnahmen oder Veränderung der SARS-CoV-2-EindämmungsVO und der sonstigen Gegebenheiten (siehe RKI sowie Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) ist das **Konzept zu überarbeiten**.